

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 78

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über Viehsteuere. S. 655.

Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 77 (S. 479 bis 654), enthaltend den Friedensvertrag mit Rußland usw., wird wegen umfangreicher Drucklegung erst in einigen Tagen erscheinen.

(Nr. 6557) Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pferdebesitz. Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 491) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Pferdebesitz vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Verkauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Rosschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kommunalaufsichtsräten und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien (Abdeckereiprivilegien und dergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie örtlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaats, in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche

Reichs-Gesetzl. 1918.

126

Ausgegeben zu Berlin am 17. Juni 1918.